

Wien, 25.2.1999

STELLUNGNAHME

DES INSTITUTS FÜR ZEITGESCHICHTE DER UNIVERSITÄT WIEN ZUM

.Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut (Bundesarchivgesetz)"

Die vorliegende Stellungnahme gliedert sich in 3 Abschnitte:

- 1) Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf
 - 2) Neuformulierungen des Gesetzestextes
 - 3) Erläuterungen der Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge.
-

1) Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf:

Generell wird der Entwurf begrüßt, weil er eine jahrzehntelange Rechtsunsicherheit und Interpretationsbreite zu beseitigen sucht. Begrüßt wird auch die Fixierung des Dualismus Aufbewahrendes Archiv - Benutzer.

Dennoch sind einige allgemeine Anmerkungen zu machen:

- a) Der Entwurf als Ganzes lässt eine Ausgewogenheit der drei Interessensgruppen Staat - Archiv - Benutzer vermissen. Noch immer sind überwiegend bürokratische Interessen gesichert, die Ebene des Benutzers ist oft mit vagen, schwammigen oder unpräzisen Begriffen versehen. Der Entwurf ist daher generell in Richtung einer Präzisierung und Stärkung der Benutzerinteressen zu überarbeiten.
- b) Das Verhältnis zwischen Bundesarchivgut und Archivgut der Länder ist unbefriedigend gelöst. Angeregt wird eine Rahmenbestimmung, wonach die Länder unverzüglich eigene Landesarchivgesetze zu erlassen haben.

Die Regelungen der Abgabe von Archivgut sind ungenau und eröffnen Möglichkeiten für zahlreiche Unsicherheiten. Aus Gründen der Einheitlichkeit der Forschung (insbesondere der Regionalforschung) und Geschlossenheit der Bestände ist anzustreben, das schon bisher von den Landesarchiven verwaltete Archivgut der mittelbaren Bundesverwaltung grundsätzlich in den Landesarchiven zu belassen.

c) Der gesamte Komplex des Bezugs auf den Datenschutz ist äußerst unbefriedigend gelöst. Ziel eines Archivgesetzes muß es auch sein (wie auch im Datenschutzgesetz vorgesehen), eine besondere Regelung über die restriktive Handhabung des Datenschutzgesetzes hinaus auf gesetzlicher Basis zu treffen. Bisher war es üblich, unter Hinweis auf den Datenschutz wissenschaftliche Forschung zu behindern oder unmöglich zu machen, wobei in der Regel keine Bescheide erlassen wurden und die Interpretationen von juristisch nicht qualifizierten Archivbeamten inappelabel erfolgt ist. Es ist unbestritten, daß mitunter das Recht der wissenschaftlichen Freiheit und der Informationspflicht dem Recht des Schutzes des Einzelnen gegenübersteht. In der Praxis wird dies jedoch nur in äußerst seltenen Fällen geschehen. Der Entwurf zementiert die bisherige unklare, jede willkürliche Interpretation ermöglichte Praxis.

Insbesonders bedeutet der in der 85. Sitzung des Ministerrates verabschiedete Entwurf einer Novellierung des Datenschutzgesetzes, wonach auch die Aufzeichnung von Daten händisch geführter Dateien nunmehr dem vollen Datenschutz unterliegen" eine unzulässige Einschränkung wissenschaftlicher Forschung. Der vorliegende Entwurf muß die Verwendung dieser Daten für die wissenschaftliche Forschung sicherstellen und klarstellen, daß es sich nur um Dateien im engeren Sinne, keinesfalls jedoch um Archivgut generell handelt.

Die Handhabung des Begriffs "personenbezogener Daten" im gegenständlichen Entwurf stellt nicht klar, daß sich nahezu jeder Akt auf Personen bezieht, daher unter diesem Aspekt generell jede Benützung unmöglich gemacht werden kann. Es ist daher nötig, eine enge Auslegung in den Entwurf aufzunehmen, der Forschung nicht behindert. Eine Lösung könnte sein, die Bestimmungen nur auf reine Personalakten zu begrenzen.

Weiters muß sichergestellt sein, daß schon vor Beendigung der Schutzfrist die Verwendung personenbezogener Daten für wissenschaftliche biographische, Curriculumforschung oder statistische Forschungen überindividueller Art möglich ist. Die vorliegende Formulierung würde etwa eine statistische Auswertung von Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges bis zum Jahre 2015 verhindern.

d) Die grundsätzlich begrüßenswerte Einbeziehung auch privaten historisch wertvollen Archivgutes ist sehr unscharf. Es könnten verfassungsmäßige Bedenken bestehen. Es sollte klarer herausgearbeitet werden, daß zwar Archivgut im privaten Bereich als schützenswert deklariert werden kann, jedoch keine Eigentum einschränkende Bestimmungen möglich sind (insbesondere die Pflicht zu einer öffentlichen Benützbarkeit usw.). Allerdings sollte dieses Archivgut optimal gesichert sein.

e) Da die Adressaten in der Regel Nichtjuristen und ausländische Forscher sein werden, sind noch einfachere und verständlichere Formulierungen zu wählen, insbesondere ständige Querverweise zu vermeiden.

2) Neuformulierungen des Gesetzestextes:

Der Gesetzestext sollte wie folgt geändert oder ergänzt werden -

§ 2 Z 2

Schriftgut und audiovisuelles Material.

§ 3 Abs 1

(Nach Ende Absatz einfügen) Diese archivwürdigen Unterlagen sind für wissenschaftliche Forschungen zugänglich zu machen. Es gelten für derartige archivwürdige Unterlagen eine Pflicht zur Verwahrung und Strafbestimmungen.

§ 3 Abs 2

Der Bundeskanzler hat **unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Kriterien** mit Verordnung ...

§ 4 Abs 3 (neu)

Für absichtliche oder grob fahrlässige Vernichtung von Archivgut werden folgende Strafbestimmungen erlassen

§ 5 Abs 2 Punkt 4 (neu)

Unterlagen, die gemäß § 3 (3) mit Bescheid als archivwürdig erklärt wurden.

§ 6 Abs 1

... dem Österreichischen Staatsarchiv **oder einer auf audiovisuelle Bewahrung spezialisierten staatlichen Einrichtung.**

§ 6 Abs 3

Das archivwürdige audiovisuelle Material, das bei öffentlich-rechtlichen..... gewährleistet ist, audiovisuelle Einrichtungen des Bundes mit der Archivierung von audiovisuellem Material des Bundes zu betrauen. In diesen Institutionen ist auch ein Pflichtstück (depot legal) aller in Österreich publizierten audiovisuellen Materialien zu verwahren.

§ 7 Abs 1

.... nicht mehr benötigen **zur Gänze, ohne Teile zu vernichten**, auszusondern und dem österreichischen Staatsarchiv **oder einer audiovisuellen Einrichtung des Bundes** zur Übernahme anzubieten.

§ 7 Abs 2

Satz: Ist das Schriftgut... bis... Schriftstückes der Akte **ersetzen durch:**

Die Frist beginnt mit dem Datum der Herstellung des betreffenden Archivgutes.

§ 7 Abs 4

Satz: Sind die Daten ... bis ... der anzubieten ist ***ersetzen durch:***

Die Datenträger ungelöscht dem Staatsarchiv anzubieten. und auf Anfrage auch als kompletter Ausdruck herzustellen. Hinsichtlich

§ 7 Abs 5

Satz: Bild-, Film ... bis ... anzubieten ***ersetzen durch:***

Audiovisuelles Material ist grundsätzlich auch nach Übergabe in ein Archiv sofort öffentlich zugänglich, es sei denn, die Aufnahmen war nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Nur für diese Fälle gelten die archivalischen Sperrfristen, wenn nicht der Urheberrechtsinhaber oder Eigentümer anderes bestimmt. Die nichtöffentlichen audiovisuellen Materialien sind dann vor der Sperrfrist von 30 Jahren anzubieten, wenn ihre Lagerung in der herstellenden Stelle Träger oder Information gefährden könnte.

§ 7 Abs 6

... sind in Form **von Streamertapes und in Form** eines Ausdruckes ...

§ 7 Abs 7

Audiovisuelles Material kann anstelle ...

§ 8 Abs 3

... Bundesminister, Staatssekretär **dem Präsidenten des Nationalrates, den Präsidenten der Höchstgerichte und dem Präsidenten des Rechnungshofes** unmittelbar anfällt ...

§ 9 Abs 1

...haben **innerhalb der Sperrfrist** Betroffenen ...

soweit 1. das Archivgut erschlossen **oder in der ursprünglichen Form benutzbar** ist ...

§ 10 Abs 1

Zu streichen: ...und Bild-, Film-, und Tonmaterial erst 30 Jahre nach deren Herstellung ...

§ 10 Abs 3

..gemäß Abs.1 und 2 **dürfen Personalakten** ohne Einwilligung des Betroffenen **erst nach seinem Tode**... Todestag nicht feststellbar, endet die Schutzfrist **100 Jahre** nach ...

§ 11 Abs 2

Zu streichen.. und 6..

§ 11 Abs 4

..versagt werden, wenn trotz ordnungsgemäßer archivalischer Behandlung **1.** das Archivgut ...

§ 13 Abs 1

Ersatzlos zu streichen.

§ 18 Abs 1

... setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter des Bundeskanzleramtes,
2. aus einem Experten auf dem Gebiet des Archivwesens und einem universitären Vertreter der Historischen Wissenschaft und ...